

Satzung

Musikverein Rohrbach e.V.



Gültigkeit ab 2020

nach Beschluss der Generalversammlung vom 31. Januar 2020



Satzung

Musikverein Rohrbach e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck und Ziele	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Mitglieder	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 7 Ausschluss von Mitgliedern.....	5
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 9 Organe.....	6
§ 10 Der Vorstand	7
§ 11 Die Vorstandschaft	7
§ 12 Die Ausschüsse	8
§ 13 Die Generalversammlung.....	8
§ 14 Wahlen und Beschlussfassung	9
§ 15 Protokollführung.....	10
§ 16 Ehrungsordnung	10
§ 17 Kassenführung	11
§ 18 Kassenprüfung	11
§ 19 Satzungsänderung	11
§ 20 Auflösung	12
§ 21 Vereinsordnung.....	12
§ 22 Datenschutzregelungen.....	13
§ 23 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen	14

Präambel

Innerhalb der Satzung verwendete geschlechtsspezifische Formulierungen sind grundsätzlich geschlechtsneutral zu bewerten. Eine diesbezügliche Diskriminierung ist in keiner Form beabsichtigt.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Musikverein Rohrbach e.V.“ im Folgenden kurz Verein genannt.
- (2) Der Verein wurde im Jahre 1951 gegründet und hat seinen Sitz in Eppingen-Rohrbach. Die Musikgeschichte geht urkundlich bis in das Jahr 1880 zurück.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Der Verein ist Mitglied
 - a) im Blasmusikverband Baden-Württemberg
 - b) im Blasmusik-Kreisverband Heilbronn
- (2) Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen der unter Absatz 1 genannten Vereinigungen.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung, Pflege und Erhaltung der Blasmusik.

Diese Ziele verfolgt er durch:

- Regelmäßige Übungsabende
- Veranstaltung von Konzerten
- Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art



Satzung

Musikverein Rohrbach e.V.

- Teilnahme an Musikfesten und Wertungsspielen der unter Absatz 1 genannten Verbände
- Die Unterhaltung einer Jugendarbeit und damit verbundene Förderung und Ausbildung von Jungmusikern

(4) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundregeln geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die im Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) Musikern (Aktiven Mitgliedern)
 - b) Förderern (Passiven Mitgliedern)
 - c) Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind alle Musiker des Orchesters, des Jugendorchesters, des Vororchesters und der Bläser-AG.

- (3) Mitglieder ohne den in § 4 Abs. 2 festgelegten Status sind fördernde Mitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Über die Aufnahme, die schriftlich beantragt werden muss, entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann das Aufnahmegesuch ablehnen.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet, einem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen. Die Ablehnung ist unanfechtbar.

- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Mitglieder, die ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden.



Satzung

Musikverein Rohrbach e.V.

- (2) Die ausgeschlossenen Mitglieder können bei der Vorstandschaft Einspruch einlegen, über den die Generalversammlung endgültig entscheidet. Zu der entscheidenden Mitgliederversammlung ist das Mitglied mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein zu laden. Vor dem Ausschluss durch die Generalversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht
- an der Generalversammlung teilzunehmen
 - alle Veranstaltungen des Vereins zu den von der Vorstandschaft beschlossenen Bedingungen zu besuchen
- (2) Mit Vollendung des 16. Lebensjahres besitzen Mitglieder das aktive und passive Wahlrecht. Hiervon ausgenommen ist das passive Wahlrecht für die drei Vorsitzenden und die beiden Kassiere. Hier muss der Bewerber die volle Geschäftsfähigkeit besitzen.
- (3) Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.
- (4) Die volljährigen Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird in einer Summe am Ende eines Kalenderjahres fällig. In Härtefällen kann die Vorstandschaft über eine Beitragsfreiheit entscheiden. Ehrenmitglieder sind nicht zu Beitragszahlungen verpflichtet.
- (5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Vorstandschaft
- die Generalversammlung

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens einem, maximal drei gleichberechtigten Vorsitzenden.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf seiner Amtszeit übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder kommissarisch die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Generalversammlung.
- (4) Die Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 11 Die Vorstandschaft

- (1) Der Vorstandschaft gehören an:

stimmberechtigte Mitglieder:

- die 3 Vorsitzenden
- die beiden Kassiere
- die beiden Schriftführer

beratende Mitglieder ohne Stimmrecht:

- die beiden Orchestersprecher
- die Jugendleiter
- der Instrumentenwart
- der Kleidungswart
- die beiden Notenwarte
- der Hausmeister
- der Pressewart
- der Festwirt
- der Vergnügungswirt



Satzung

Musikverein Rohrbach e.V.

- der Elternvertreter
 - der Vertreter der Förderer
 - der Dirigent
 - der Jugenddirigent
 - die Ehrenvorsitzenden
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Vorstandschaft werden durch die Generalversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt maximal zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Wiederwahl ist zulässig. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Vorstandschaft werden gemäß der Vereinsordnung benannt.
- (3) Die Vorstandschaft berät und beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und der Beschlüsse der einzelnen Bereiche, sofern nicht die Generalversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung zuständig ist. Des Weiteren ist die Vorstandschaft für die Einhaltung und Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung verantwortlich.

§ 12 Die Ausschüsse

- (1) Die Vorstandschaft kann zur Umsetzung ihrer Arbeit einzelne Aufgaben den Ausschüssen übertragen.
- (2) Die Festlegung der Aufgaben, Zweck und Organisation der Ausschüsse wird von der Vorstandschaft festgelegt.

§ 13 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt und zwar möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch Benachrichtigung der Mitglieder im Eppinger Stadtanzeiger unter Bekanntmachung der Tagesordnungspunkte einberufen. Anträge an die Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor Ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.



- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Verlangen mindestens einem Achtel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe einberufen. Für die Bekannt-machungsfrist genügen in diesem Fall drei Tage.
- (3) Die Generalversammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet.
- (4) Die Generalversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - die Entgegennahme der Jahresberichte
 - die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - die Entlastung des Vorstands, der Vorstandschaft
 - die Wahl der Vorsitzenden
 - die Wahl der Vorstandschaft
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Aufstellung und Änderung der Satzung
 - die Änderung des Vereinszwecks
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - die Genehmigung der Ehrungsordnung
 - die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse der Vorstand-schaft bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand oder die Vorstandschaft an die Generalversammlung verwiesen hat
 - die Auflösung des Vereins
 - den Austritt aus den in § 2 Abs. 1 genannten Vereinigungen

§ 14 Wahlen und Beschlussfassung

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Vorstandschaft werden nach den Vorschriften des § 11 Abs. 2 von der Generalversammlung gewählt.
- (2) Die zwei Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen der Vorstandschaft nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.



Satzung

Musikverein Rohrbach e.V.

- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Mitglieder. Enthaltungen werden nicht gezählt.
- (4) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, muss in der nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu betreuen.
- (5) Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft aus, erfolgen Neuwahlen in einer außerordentlichen Generalversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach deren Ausscheiden einzuberufen ist.
- (6) Die Versammlung entscheidet darüber, ob die Abstimmung geheim oder per Akklamation erfolgen soll. Wahlen erfolgen geheim, wenn dies mindestens ein Teilnehmer der Versammlung fordert.
- (7) Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.

§ 15 Protokollführung

- (1) Über die Sitzungen der Generalversammlung, der Vorstandschaft und der einzelnen Ausschüsse ist ein Protokoll zu führen.
- (2) Die Niederschrift des Protokolls der Generalversammlung ist durch den Versammlungsleiter und durch den Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 16 Ehrungsordnung

- (1) Die Ehrung der Mitglieder und die Ernennung von Ehrenmitgliedern sind in der Ehrungsordnung geregelt.
- (2) Die Ehrungsordnung wird von der Generalversammlung beschlossen. Änderungen beschließt die Generalversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (3) Die Ehrungsordnung gilt für alle Mitglieder, sofern in ihr nichts anderes geregelt ist.

§ 17 Kassenführung

- (1) Die Kassengeschäfte erledigen die beiden Kassiere. Sie sind berechtigt, Zahlungen für den Verein zu leisten und anzunehmen sowie dafür zu bescheinigen.
- (2) Die beiden Kassiere fertigen zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
- (3) Die beiden Kassiere überwachen das gesamte Vereinsvermögen.

§ 18 Kassenprüfung

- (1) Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, welche nicht der Vorstandschaft angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege des Vereins sachlich und rechnerisch. Die Prüfung der Kasse bestätigen sie durch ihre Unterschrift. Der Generalversammlung ist hierüber Bericht zu er-statten.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassen beantragen die Kassenprüfer die Entlastung der beiden Kassiere.
- (4) Die Kassenprüfer sind berechtigt, bei Bedarf außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie haben die beiden Kassiere mindestens eine Woche vor der außerordentlichen Prüfung zu informieren.

§ 19 Satzungsänderung

Bei Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des BGB. Zur Änderung notwendig ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.



Satzung

Musikverein Rohrbach e.V.

§ 20 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eppingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Rohrbach zu verwenden hat.
- (3) Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt dieser beabsichtigten Verwendung zustimmt.

§ 21 Vereinsordnung

- (1) Weitergehende organisatorische Regelungen, insbesondere zur ständigen Zusammenarbeit werden in der Vereinsordnung geregelt. Sie ergänzt diese Satzung, ohne deren Gültigkeit zu ändern oder Teile außer Kraft zu setzen.
- (2) Die Vereinsordnung wird von der Vorstandschaft beschlossen. Änderungen beschließt die Vorstandschaft mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Vorstandschaftsmitglieder.
- (3) Die Vereinsordnung gilt für alle Mitglieder, sofern in ihr nichts anderes geregelt ist.

§ 22 Datenschutzregelungen

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung wird von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.



Satzung

Musikverein Rohrbach e.V.

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde durch die Generalversammlung am 01.02.2019 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen des Vereins treten damit außer Kraft.